

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), verbreiteten Fensterprogramms namens „Red Bull TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Spartenprogramm, welches den Fokus auf Beiträge, Magazine und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen setzt. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung, Unterhaltung und Sport. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren, die interessiert, erlebnisfreudig und offen für innovative Programmelemente sind. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, zum Teil untertitelt und zum Teil mit Voice Over ausgestattet, gesendet werden.

Die Programmdauer des im Rahmen des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.100/09-125, bewilligten Satellitenprogramms „Servus TV“ als Programmfenster ausgestrahlten „Red Bull TV“ richtet sich nach dem von „Servus TV“ bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß:

Montag/Dienstag 21:15 Uhr bis 01:15 Uhr
Freitag/Samstag 22:15 Uhr bis 10:45 Uhr
Samstag/Sonntag 22:30 Uhr bis 07:55 Uhr
Sonntag/Montag 22:00 Uhr bis 06:20 Uhr

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Red Bull Media House GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.2009, bei der KommAustria eingelangt am 21.08.2009, beantragte Red Bull Media House GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Mit Schreiben vom 17.09.2009, bei der KommAustria am 21.09.2009 eingelangt, reichte die Antragstellerin ergänzende Unterlagen nach.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen

Die Red Bull Media House GmbH ist eine zu FN 297115 i beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren seit 08.08.2007 einerseits Dkfm. Dietrich Mateschitz (selbständig) und andererseits Andreas Gall (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Red Bull Media House GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008.

Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Die Red Bull GmbH ist eine zu FN 56247 t beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer fungiert seit 05.02.1987 Dkfm. Dietrich Mateschitz.

Die Gesellschafterstruktur der Red Bull GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim LG Salzburg) 49%

- TC Agro Trading Company Ltd (Handelsregister Hongkong Nr. 122565) 49%
- Chalerm Yoovidhya (geb. 03.09.1950, thailändischer Staatsbürger) 2%

Die Distribution & Marketing GmbH ist eine zu FN 36878 h beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 300.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und ist zugleich Alleineigentümer dieses Unternehmens.

Die Distribution & Marketing GmbH wiederum ist Alleingesellschafterin der Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH, einer zu FN 246357 s beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl bei Salzburg und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000. Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz fungiert auch hier als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Die Dietrich Mateschitz Beteiligungs GmbH hält 80% der Anteile der Bull Verlags GmbH, einer zu FN 197224 k beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000. Die Bull Verlags GmbH ist Medieninhaberin des Seitenblicke Magazins.

Die T.C. Agro Trading Company Ltd. ist eine im Handelsregister von Hongkong zu HR-Nr. 122565 eingetragene Aktiengesellschaft (Private Limited Company) mit Sitz in Hongkong, 71 Mody Road Tower 1. Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Getränken. Die Anzahl der Aktien der T.C. Agro Trading Company Ltd. beträgt 3,2 Mio. Stück, wobei sich diese zu gleichen Teilen im Eigentum von insgesamt elf Aktionären in Höhe von jeweils 9,09% befinden. Einer der Aktionäre ist Chalerm Yoovidhya. Als Direktoren fungieren Chaleo Yoovidhya, thailändischer Staatsbürger, und Pavana Langthara, ebenfalls thailändischer Staatsbürger.

Chalerm Yoovidhya ist thailändischer Staatsbürger und laut Firmenbuchauszug der Red Bull GmbH wohnhaft in T-39 Mu 8, Bangkok, Ekachai Road, Bangbon. Es besteht keine Identität mit Chaleo Yoovidhya, dem Direktor der T.C. Agro Trading Company Ltd.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Red Bull Media House GmbH ist Alleineigentümerin der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (vormals Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H.), einer zu FN 131966 v beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Himmelreich und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000. Die Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Salzburg und Umgebung“ für die Dauer von zehn Jahren seit 04.10.2002.

Die Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.100/09-125, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über Satellit digital verbreiteten Fernsehprogramms mit dem Namen „Servus TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antragstellerin ist ferner Alleineigentümerin der Red Bulletin GmbH, einer zu FN 287869 m beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die Red Bulletin GmbH ist Herausgeberin der Zeitschrift „Red Bulletin“.

Die bereits an früherer Stelle genannte Bull Verlags GmbH (s.o.) ist Medieninhaberin, Eigentümerin und Verlegerin des Magazins „Seitenblicke“.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu dessen Verbreitung

Zum Programm „Red Bull“

Bei dem Programm „Red Bull TV“ handelt es sich um ein internationales, auf Lifestyle und Sport fokussiertes Spartenprogramm mit Beiträgen, Magazinen und Dokumentationen zu den Themen Sport, Lifestyle, Kunst und Kultur, Nightlife, Music und Travel sowie Live-Event-Übertragungen. Das Informationsangebot beschränkt sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung, Unterhaltung und Sport.

Die vom beantragten Sender angestrebte Zielgruppe besteht aus interessierten und erlebnisfreudigen Personen, die offen für innovative Programmelemente sind. Die Grundausrichtung des Programms orientiert sich an der Altersgruppe der 14 bis 49-Jährigen.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, wobei auch Beiträge in englischer Sprache, zum Teil untertitelt und zum Teil mit Voice Over ausgestattet, gesendet werden.

Der Anteil des selbst produzierten oder bei Zukauf umfassend bearbeiteten Programms wird voraussichtlich 50% betragen. Die übrigen Programmelemente werden von externen Produktionshäusern bezogen; hierbei handelt es sich nicht um Programme anderer Rundfunkveranstalter.

In inhaltlicher Hinsicht sind folgende Kernthemen geplant:

Sport und Events:

Grundpfeiler des „Red Bull TV“ Programms sind Events und auch Live-Events, beispielsweise internationale Sportveranstaltungen aus dem Bereich des Motorsports, Fußball oder Lifestyle-Sportarten sowie andere weltweite Eventhöhepunkte. Gegenstand dieser Programmarbeit ist sowohl der Spitzensport und Extremsport, als auch der Massen- und Freizeitsport.

Magazine und Dokumentationen:

Informationssendungen und Magazine sollen dem Zuschauer in einfach verständlicher Form Wissen über die im Programm behandelten Themen und Events vermitteln.

Culture:

Clips und Berichte aus der Kunst- und Kreativszene.

Entertainment und Gaming:

Im Rahmen dieser Rubrik sendet „Red Bull TV“ Berichte über Computerspiele und neuesten Entwicklungen und stellt in diesem Zusammenhang auch interaktive Programmelemente zur Verfügung.

Music:

Präsentation von Musik aus verschiedenen Genres unterlegt mit bildstarken Clips.

Travel:

Das Programm präsentiert Bilder aus der gesamten Welt, möchte einzigartige Landschaften, Land und Leute zeigen und ein fremdes Lebensgefühl vermitteln.

Nightlife:

Red Bull will in dieser Rubrik über wichtige Events und Partys weltweit berichten.

Information:

Das Informationsangebot wird sich auf Ereignisse von überregionaler Bedeutung sowie auf die Welt der Unterhaltung und des Sports beschränken.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

„Red Bull TV“ soll als Fensterprogramm im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.100/09-125, bewilligten Satellitenfernsehprogramms „Servus TV“ ausgestrahlt werden, wobei sich die Programmdauer nach dem von „Servus TV“ bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß richtet:

Montag/Dienstag	21:15 Uhr bis 01:15 Uhr
Freitag/Samstag	22:15 Uhr bis 10:45 Uhr
Samstag/Sonntag	22:30 Uhr bis 07:55 Uhr
Sonntag/Montag	22:00 Uhr bis 06:20 Uhr

Soweit dieser für das Programmfenster „Red Bull TV“ mit diesem Bescheid festgelegte zeitliche Rahmen jedoch überschritten werden sollte, erfolgt dies in Gestalt einer Programmübernahme der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H. unter deren redaktioneller Verantwortung, soweit die Programmdauer von „Servus TV“ über den mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.100/09-125, bewilligten zeitlichen Rahmen hinausgeht, erfolgt dies vice versa im Rahmen einer Programmübernahme durch die Red Bull Media House GmbH unter deren redaktionellen Verantwortung (siehe hierzu KOA 2.100/09-125 vom heutigen Tage).

Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, sowohl über den Transponder 115 (SD) als auch den Transponder 7 (HD). Hierzu wurde je ein Vertrag zwischen der Red Bull Media House GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die über die entsprechenden Transponderkapazitäten bei SES Astra (Satellitenbetreiber) verfügt, vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009 vorgelegt. Diese Vereinbarungen umfassen auch den Uplink zum Satelliten. Die Vereinbarungen beinhalten die Möglichkeit, neben dem Programm der im indirekten Eigentum der Red Bull Media House GmbH stehenden Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H., auch zusätzliche oder andere Programme der Red Bull Media House GmbH gegen zusätzliches Entgelt verbreiten zu lassen. Somit ist die Verbreitung des gegenständlichen Fensterprogramms vom vorgelegten Verbreitungsvertrag umfasst.

Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die umfänglich gemachten Angaben im Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines über die Multiplex-Plattform für mobilen digitalen terrestrischen Rundfunk verbreiteten Programms. Seit 30.05.2008 verbreitet die Antragstellerin über die Multiplex-Plattform für mobilen digital terrestrischen Rundfunk (MUX D) das Programm „Red Bull TV“.

In fachlicher Hinsicht sind vor allem folgende Personen mit der Umsetzung des Programms „Red Bull TV“ betraut:

Andreas Gall ist bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Fernsehprojektes; er fungiert zudem als Geschäftsführer der Antragstellerin. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und

Fernsehtechniker sowie eine Tonmeisterausbildung. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikerschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Antragstellerin.

Für den Inhalt des Senders ist zudem Christopher Reindl als Projektmanager verantwortlich. Christopher Reindl fungiert darüber hinaus als Geschäftsführer der Servus TV Fernsehgesellschaft m.b.H., welche über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem analogem terrestrischem Fernsehen in „Salzburg und Umgebung“ (Salzburg TV) sowie eine Satellitenzulassung (Servus TV, vormals Salzburg TV) verfügt.

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes kann die Antragstellerin sowohl auf eigene Mitarbeiter als auch auf bei der Red Bull GmbH tätiges Personal zurückgreifen. Im Besonderen wird im Bereich Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen sowie Personal Unterstützung durch die Red Bull GmbH erfolgen.

Thomas Jürgen Kober zeichnet als Head of Finance Marketing Projects and New Businesses für den Finanzbereich der Antragstellerin und ihrer Fernsehprojekte sowie ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Herr Kober absolvierte das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, war in weiterer Folge im Bereich IT-Controlling bei der Pharmazent AG und im Anschluss bei der PLAUT Austria als SAP R/3 Controlling Consultant tätig. Seit Mai 2002 ist Herr Kober bei der Red Bull GmbH beschäftigt und ist dort für alle Medienaktivitäten der Red Bull Media House GmbH verantwortlich.

Als Standort stehen der Antragstellerin im sogenannten Media Tower in der Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15 in Wals bei Salzburg ausreichend Räumlichkeiten für den administrativen und technischen Sendebetrieb zur Verfügung.

Die Antragstellerin legte im Frühjahr 2008 im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms (DVB-H) einen Businessplan für die ersten drei Geschäftsjahre vor. Da es sich bei dem gegenständlichen Fensterprogramm um dasselbe Programm handelt, können die Produktionskosten für die Erstellung des Programms von diesem Businesskonzept als mit umfasst angesehen werden. Darüber hinaus legte die Antragstellerin im damaligen Verfahren eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 15.05.2008 vor, worin diese gegenüber der KommAustria erklärte, ihre Tochtergesellschaft für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betraf auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen. Im gegenständlichen Verfahren wurden dem Antrag zudem Patronatserklärungen der Red Bull GmbH – welche Bestandteile der jeweiligen Verbreitungsvereinbarungen mit der ORS sind – für die Verbreitung über den digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), vorgelegt. Vom Vorliegen einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Antragstellerin zur Veranstaltung und Verbreitung des gegenständlichen Fensterprogramms ist somit auszugehen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.09.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Red Bull Media House GmbH hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg. Ihre Alleineigentümerin wiederum, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 PrTV-G wird somit entsprochen.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2008, KOA 4.300/08-009, seit dem 30.05.2008 das Programm „Red Bull TV“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk digital verbreitet. In finanzieller Hinsicht liegt der KommAustria einerseits ein Finanzkonzept für die ersten drei Jahre der Veranstaltung des Programms „Red Bull TV“ und dessen Verbreitung über die Multiplex-Plattform MUX D vor, andererseits wurde durch Vorlage entsprechender Verbreitungsvereinbarungen über den Satelliten ASTRA (SD und HD) samt Patronatserklärungen der Muttergesellschaft Red Bull GmbH glaubhaft gemacht, dass ausreichende finanzielle Ressourcen für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ als Fensterprogramm via Satellit zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 PrTV-G gelungen. Da das beantragte Fernsehprogramm als auf Sport und Lifestyle fokussiertes Spartenprogramm (§ 30 Abs. 3 PrTV-G) konzipiert ist, war die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 PrTV-G nicht glaubhaft zu machen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Verträge zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS vorgelegt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Das Programm „Red Bull TV“ soll als Fensterprogramm im Rahmen des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.100/09-125, bewilligten Satellitenfernsehprogramms „Servus TV“ ausgestrahlt werden, wobei sich die Programmdauer nach dem von „Servus TV“ bereitgehaltenen Fenster im nachfolgend dargestellten zeitlichen Ausmaß richtet:

Montag/Dienstag	21:15 Uhr bis 01:15 Uhr
Freitag/Samstag	22:15 Uhr bis 10:45 Uhr
Samstag/Sonntag	22:30 Uhr bis 07:55 Uhr
Sonntag/Montag	22:00 Uhr bis 06:20 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.09.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. September 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, Deutschland, **per Fax:** +49 89 549 019 99